

Amtsblatt

für die Stadt Salzburg

Nummer 10

Salzgitter, den 04. Juni 2009

36. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
54 Neubekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter.....	67	61 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde SZ-Engerode	99
55 Neubekanntmachung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter.....	78	62 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	99
56 Wahlbekanntmachung	92	63 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten.....	99
57 Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH ...	93		
58 Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH ...	94	Nr. Nichtamtl. Bekanntmachung	Seite
59 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Tank- und Rastanlage Salzgau im Zuge der A 39.....	96	64 Einladung zur Mitgliederversammlung 2009 des Sozialvereins der städtischen Bediensteten	100
60 Aufstellung des Bebauungsplans Leb 87, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Gewerbegebiet am Friedhof“ und der 75. Änderung (N.N.) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter für Salzgitter-Lebenstedt.....	96		

Amtliche Bekanntmachungen

54

Neubekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter

Aufgrund § 2 der 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter vom 17. Dezember 2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 192) wird nachstehend der Wortlaut der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1980 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 108), aus der 2. Änderungssatzung vom 15. April 1991 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 77), aus der 3. Änderungssatzung vom 12. Dezember 1991 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 104), aus der 4. Änderungssatzung vom 18. Mai 1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 53), aus der 5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 276) sowie aus der vorbezeichneten 6. Änderungssatzung ergibt.

Salzgitter, den 08.05.2009
In Vertretung
Gez. Dworog
(Oberbürgermeister)

Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter

- Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 17 Wahlmöglichkeit

A. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 18 Zulassung
- § 19 Standsicherheit
- § 20 Entfernung
- § 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

B. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Vernachlässigung

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 26 Benutzung der Leichenhallen
- § 27 Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die in den Ortsteilen Bad, Bleckenstedt, Drütte, Engelnstedt, Engerode, Flachstökheim, Gebhardshagen, Hallendorf, Heerte, Immendorf, Lebenstedt, Reppner, Salder, Thiede und Watenstedt gelegenen und von der Stadt Salzgitter verwalteten städtischen Friedhöfe und Friedhofsteile.

§ 2**Friedhofszweck**

Die städtischen Friedhöfe und Friedhofsteile bilden eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Sie dient der Bestattung der Toten (Leichen, Fehl- und Ungeborene), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Salzgitter waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3**Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhstätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen, bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin von Verstorbenen soll bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen oder einer Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten möglichst der jeweiligen Nutzungsberechtigten Person einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie

die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während des Tages für den Besuch geöffnet; bei Dunkelheit sind sie geschlossen. Soweit für einzelne Friedhöfe Zeiten für den Besuch an den Eingängen bekannt gegeben sind, gelten diese Zeiten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Das Verhalten auf den Friedhöfen hat der Würde des Ortes zu entsprechen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, Radios, Tonbandgeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte zu betreiben,
 - i) Tiere mitzubringen,
 - j) zu betteln.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind mindestens fünf Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden. Der Einsatz von Lautsprechern, Beleuchtungsanlagen usw. ist vorher zu beantragen.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende und ihre Beauftragten, die sich auf den Friedhöfen betätigen wollen, müssen dazu die Genehmigung der Friedhofsverwaltung haben. Sie erhalten Ausweiskarten. Diese sind auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gewerbetreibende müssen sich verpflichten, die gesetzlichen Bestimmungen, die Friedhofswesen erlassenen Vorschriften einzuhalten und für alle Schäden zu haften, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft entstehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende und ihre Beauftragten von der Tätigkeit auf den Friedhöfen wieder ausschließen, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die entsprechenden Vorschriften nicht beachten. Auch wegen Unzuverlässigkeit, ungebührlichen Betragens oder unlauteren Wettbewerbs kann die Berechtigung versagt oder jederzeit zurückgenommen werden.
- (4) Alle gewerblichen Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Unberührt bleibt § 5, Abs. 3, Buchstabe c.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen die bei der Grabpflege und Grabgestaltung anfallenden Reststoffe und Erdmassen nicht auf den Friedhöfen entsorgen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Beisetzung von Urnen ist rechtzeitig anzumelden. Den Anmeldungen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden werktags statt, und zwar nur:

- a) montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 – 14.00 Uhr und
b) freitags in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr.

An Sonnabenden wird nicht bestattet. In dringenden Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung Bestattungen auch außerhalb der in Satz 2 festgesetzten Bestattungszeiten zulassen.

- (3) Kommen die Angehörigen nicht zu den festgesetzten Bestattungszeiten, so wird die Leiche binnen 2 Tagen nach der festgesetzten Bestattungszeit beigesetzt.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder anderen schwer verrottbaren Materialien hergestellt sein, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Erdbestattungen dürfen nur in Särgen erfolgen. Aschen dürfen nur in Urnen beigesetzt werden. Erdbestattungen ohne Sarg sind mit Ausnahmegenehmigung der unteren Gesundheitsbehörde möglich.
- (3) Die Särge sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,75 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Am Fußende der Särge muss eine Karte mit den Personalien der Verstorbenen angebracht sein.
- (5) Wertgegenstände sollen den Verstorbenen nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt nicht.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (3) Gräber dürfen nicht zu Grüften ausgebaut oder übermauert werden.

- (4) Die Tiefe der Gräber ist so zu bemessen, dass eine mindestens 0,90 m starke Erdschicht (ohne Hügel) den Sarg und eine mindestens 0,50 m starke Erdschicht die Urne bedeckt.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Urnen und Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Erteilung der Zustimmung für die Umbettung von Erdbestattungen ist in den ersten drei Jahren der Ruhezeit abhängig vom Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses an der Umbettung. Im übrigen wird die Zustimmung zu Umbettungen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte werden nicht gestattet.
- (3) Die Zustimmung zur Umbettung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten die Angehörigen der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten die jeweils Nutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung übernimmt die Aufsicht über die von einem Bestattungsunternehmen durchzuführende Umbettung. Sie setzt den Zeitpunkt der Umbettung fest. Umbettungen von Urnen führt die Friedhofsverwaltung selbst durch.
- (4) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Ebenso haben sie für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, aufzukommen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) § 3, Abs. 3, bleibt unberührt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer

behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Salzgitter. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für mindestens 5 Jahre verlängert werden. Der Wiedererwerb der Rechte an einzelnen Stellen einer mehrstelligen Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (5) Urnenbeisetzungen sind in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten erst nach erfolgter Erdbeisetzung möglich. Vor Ablauf der Urnenruhezeit ist eine weitere Bestattung nicht möglich.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr,
 - c) Reihengrabfelder unter Rasen,
 - d) Reihengrabstätten mit Dauerbepflanzung.
- (3) Die Anlage, Gestaltung und Bepflanzung der Reihengrabstätten mit Dauerbepflanzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage auf den dafür vorgesehenen Flächen mit den Erwerbern festgelegt wird. Die Friedhofsverwaltung kann Flächen für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage, mit besonderer Gestaltung (reduzierte Pflegefläche) und Flächen für Wahlgrabstätten für islamisch Gläubige vorsehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur eingeräumt werden, wenn ein Verstorbener bestattet werden soll.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Haben die Nutzungsberechtigten für den Fall ihres Ablebens keine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmt, so geht das Recht zur Nutzung einer Wahlgrabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten Person über, sofern die nachfolgende Person dem Übergang zustimmt:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen Kinder und nichtehelichen Kinder,
 - c) auf die Adoptivkinder und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,

innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person nutzungs-berechtigt.

- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Rechtsnachfolger haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Die Anlage der Grabstätte hat spätestens 6 Monate nach der Bestattung zu erfolgen.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, erlöschen mit Ablauf des 31.12.2021. Im Übrigen findet auf diese Nutzungsrechte § 14 entsprechend Anwendung.

§ 15

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten,
 - d) Reihengrabstätten, wenn die Ruhezeit für die Urne noch innerhalb der Ruhezeit für die in der Grabstätte bestatteten Leiche liegt,
 - e) Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage.

In Urnenreihengrabstätten dürfen 1 Urne, in Reihengrabstätten bis zu 2 Urnen, in Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der beizusetzenden Urne abgegeben werden. Auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Bad, Gebhardshagen, Lebenstedt und Thiede sind auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder ihrer Angehörigen anonyme Urnenbeisetzungen in einer Gemeinschaftsanlage von Urnenreihengrabstätten

möglich. Bei diesen Urnenreihengrabstätten muss jeder Schmuck oder jede Kennzeichnung unterbleiben.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage auf den dafür vorgesehenen Flächen mit der erwerbenden Person festgelegt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Bad, Gebhardshagen und Lebenstedt sind Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsanlagen von Urnenwahlgrabstätten möglich. Die Gestaltung dieser Anlagen mit einem Gemeinschaftsdenkmal, die Bepflanzung und Pflege der Anlagen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Für die Inschrift der dort Beigesetzten erteilen die Nutzungsberechtigten einem für diesen Friedhof zugelassenen Steinmetz den Auftrag und tragen die Kosten. Die Schrift muss dem vorhandenen Schriftbild entsprechen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten und für Urnenwahlgrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Gestaltungsvorschriften der §§ 21 und 24 – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten ist eine Abdeckung mit wasserundurchlässigem Material nur bis zu einer Größe von 0,45 m² je Grabstätte gestattet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung sieht Flächen für Grabstätten vor, auf denen jeder Schmuck und jede Kennzeichnung unterbleiben muss. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen sind Erdbestattungen auf diesen Flächen möglich.

§ 17

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen Salzgitter-Bad, Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Lebenstedt und

Salzgitter-Thiede werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Vor dem Erwerb einer Grabstätte in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften haben die Erwerber die Bereitschaft zur Einhaltung dieser Vorschriften schriftlich zu erklären.

A. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 18 Zulassung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale und sonstige bauliche Anlagen bedürfen der Genehmigung.
- (2) Den Anträgen ist zweifach beizufügen
- a) der Entwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 mit Angabe des Werkstoffs, der Bearbeitungsweise und der Inschrift;
 - b) die Ausführungszeichnungen, soweit sie zum Verständnis erforderlich sind.

Die Genehmigung ist vor der Errichtung oder Veränderung der Aufsichtsperson des Friedhofes vorzulegen.

- (3) Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder in einer von der genehmigten Ausführung abweichenden Form errichtet oder verändert, so ist die Friedhofsverwaltung befugt, die Anlage bei Reihengrabstätten auf Kosten derjenigen an die die Grabstätte abgegeben wurde, bei Wahlgrabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu veranlassen, falls die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden kann und eine Aufforderung der genannten Kostenpflichtigen, die Anlage zu beseitigen oder so abzuändern, dass sie der genehmigten Ausführung entspricht, erfolglos bleibt. In der Aufforderung ist eine angemessene Frist zu setzen bei gleichzeitiger Androhung der Beseitigung auf Kosten des Pflichtigen nach erfolglosem Ablauf der Frist.

§ 19 Standicherheit

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten die Empfänger der Grabanweisung und bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (3) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dieses auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt und auch nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die für die Unterhaltung der Grabstätten Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer vorherigen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Salzgitter. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Grabmale, die Kulturdenkmäler im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen.

§ 21

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale aus Stein dürfen nur Naturgesteine mit Ausnahme von Findlingen verwendet werden. Sockel jeder Art sind nicht erlaubt; die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Das Grabmal ist allseitig gleich handwerklich zu bearbeiten. Eine Maschinenarbeit darf über Mattschliff (allseitig) nicht hinausgehen. Konsolen, Laternen, Vasen und sonstige Anbauteile sowie Zwischenschwellen und Füße dürfen nicht verwendet werden. Buchstaben sind entweder erhaben oder vertieft (je mindestens 3 mm) auszuführen; genutete (versenkt erhabene oder geblasene) Schrift darf nicht ausgeführt werden. Auch im Kasten liegende Schrift ist unzulässig. Bei erhabener Schrift ist ein Schleifen der Schriftrücken zulässig. Bei handwerklich bearbeiteten Vorderflächen kann eine Bleiintarsie- oder Metallschrift Anwendung finden: Ein Ausmalen der Schrift ist unzulässig. Je Grabstätte darf nur ein Grabmal oder eine Grabplatte (mit Beschriftung oder Symbol) aufgebracht werden. Kissensteine werden in diesem Zusammenhang nicht als Grabmale gewertet. Fotografische Abbildungen (Portraits) der Verstorbenen auf den Grabmalen dürfen eine Größe von 5 cm x 10 cm nicht überschreiten.

- (2) Für Grabmale aus Stein gelten folgende Maße:

1. Reihengrabstätten

a) stehende Grabmale

- aa) Stelen (das Maßverhältnis von Breite zu Höhe hat sich wie 1:2 zu verhalten)
- Höhe: 80 bis 100 cm,
Breite: 40 bis 50 cm,
Stärke: mindestens 12 cm;

- bb) Stelen (das Maßverhältnis von Breite zu Höhe hat sich wie 3:10 zu verhalten)

Höhe: 80 bis 100 cm,
Breite: 24 bis 30 cm,
Stärke: mindestens 15 cm;

cc) Kreuze

Höhe: 80 bis 100 cm,
Breite: 50 bis 60 cm,
Balkenbreite: mindestens 30 cm,
Stärke: mindestens 12 cm;

b) liegende Grabmale

aa) Grabplatten

Größe: 50 x 90 cm
größte Höhe: 10 cm,
Stärke: mindestens 10 cm;

bb) Kissensteine

Größe: 40 x 50 cm im Querformat,
größte Höhe: 12 cm,
vordere Höhe: 5 cm tiefer
Alle Seitenflächen müssen rechtwinklig zur Grundfläche verlaufen.

2. Wahlgrabstätten

a) stehende Grabmale

- aa) Stelen (das Maßverhältnis von Breite zu Höhe hat sich wie 1:2 oder 3:10 zu verhalten)

Höhe: 100 bis 130 cm,
Breite: höchstens 65 cm,
Mindestkubikinhalt: 0,1 cbm,
Stärke: mindestens 15 cm;

bb) Kreuze

Maße wie unter Ziffer 1a) cc) angegeben.

b) liegende Grabmale

- aa) Grabplatten Maße wie unter Ziffer

bb) Kissensteine b) aa) und bb) angegeben.

Auf den unter § 24 Absatz 2 genannten Wahlgrabstätten sind liegende Grabmale unzulässig.

3. Urnenwahlgrabstätten

stehende Grabmale

größte Höhe: 100 cm,
größte Breite: 50 cm,
Stärke: mindestens 15 cm,
größter Rauminhalt: 0,12 m³.

Liegende Grabmale sind unzulässig.

(3) Für Grabmale aus Holz gelten folgende Maße:

a) Stelen

Höhe: 100 bis 130 cm,
Breite: 30 bis 40 cm,
Stärke: mindestens 6 cm;

b) Kreuze

Höhe: 90 bis 120 cm,
Länge des Querbalkens: 7/12 der Höhe,
Stärke: mindestens 6 cm.

(4) Grabmale aus Metall sind nur zulässig soweit sie Ausdruck handwerklicher Arbeit sind. Aus Rohren oder Winkeleisen geschweißte Grabmale sind nicht zulässig. Sie dürfen keinen farbigen Anstrich tragen; zugelassen ist nur ein schwarzer, nicht glänzender oder eingebrannter Anstrich. Schriften und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Die Beschriftung kann unabhängig vom Grabmal auf einem besonderen Kissenstein angebracht werden. Nur in diesem Fall dürfen mehrere Kissensteine neben dem Grabmal angeordnet werden.

(5) Für Grabmale aus Metall gelten folgende Maße:

a) Reihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Höhe: 80 bis 120 cm,
Breite: höchstens 50 cm.

b) Wahlgrabstätten

Höhe: 100 bis 140 cm,
Breite: höchstens 65 cm.

(6) Einfassungen aus nicht lebendem Material sind nicht zulässig. Bänke und sonstige bauliche Anlagen sowie Kranzständer dürfen nicht errichtet oder aufgestellt werden. Grablaternen dürfen nur vorübergehend aufgestellt werden.

(7) Grabmale aus anderen Materialien als Natursteinen, Holz oder Metall sind unzulässig, ferner die Verwendung von Gold oder Silber. Das gleiche gilt für Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, die in Widerspruch zu den Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 stehen.

§ 22

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen, müssen sich jedoch der Umgebung anpassen, so dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Es dürfen jedoch nur Naturgesteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Dieses gilt auch für die in § 17 Absatz 1 nicht genannten Friedhöfe.

B. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 16 würdig hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Kunststoffe und andere schwer verrottbare Materialien in Trauergebunden oder bei der Grabgestaltung dürfen nicht verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für Anlage und Instandhaltung darf nur die in den Belegungsplänen ausgewiesene Grabstättenfläche in Anspruch genommen werden.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst bepflanzen und pflegen oder damit eine nach § 6 zugelassene Friedhofsgärtnerei beauftragen. Die Unkrautbeseitigung auf den Grabflächen darf nur mechanisch erfolgen. Eingeebnete Grabstätten dürfen nicht bepflanzt und dekoriert werden. Verantwortlich sind bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten die Kostenträger und bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (4) Als Blumenbehälter sind nur Grabvasen und Schmuckschalen zugelassen. Einweckgläser, Plastikgefäße mit Ausnahme von Steckvasen, altes Hausgeschirr usw. sind verboten. Geräte, Gießkannen und ähnliches dürfen nicht auf den Grabstätten oder in deren Umgebung aufbewahrt werden.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (6) Auf Antrag des für die Grabstätte Verantwortlichen kann eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die vorzeitige Einebnung nicht unterbrochen. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 24

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Bei den innerhalb von Rasenflächen liegenden Wahlgrabstätten darf nur eine 1,00 m x 1,25 m große Fläche vor dem Grabmal bepflanzt werden, die allseitig von 0,25 m breiten Betonplatten begrenzt wird. Das Verlegen der umlaufenden Betonplatten, Ansaat und dauernde Pflege der Rasenflächen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Nicht gestattet sind das Anpflanzen von hochwachsenden Bäumen und Sträuchern sowie das Belegen der Grabstätten mit Kies oder ähnlichen Materialien, ferner das Aufstellen von Blumen oder Gegenständen außerhalb der eingefassten Pflanzfläche.

§ 25

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die nach § 23 Abs. 3 Verantwortlichen auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt damit das Nutzungsrecht entschädigungslos. Dies wird durch einen Entziehungsbescheid mitgeteilt. In dem Entziehungsbescheid sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die Verantwortlichen sind in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolge des § 20 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichen müssen bei der Einlieferung ordnungsgemäß eingesargt sein. Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Ausnahmen sind für die Fälle des § 8 Abs. 2 Satz 3 möglich.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum in der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.
- (4) Särge, die aus einer anderen Gemeinde übergeführt werden, bleiben geschlossen. Sie dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen zuletzt an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen sind bereits bei der Anmeldung der Bestattung zu beantragen.
- (4) Ansprachen, Gesänge und Musikvorträge sind nur gestattet, soweit sie die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzen.
- (5) Die in den Friedhofskapellen befindlichen Musikinstrumente dürfen nur von ausgebildeten Organisten gespielt werden.

- (6) Das Abspielen von Tonbändern, Schallplatten und dergleichen ist nicht gestattet.

VII. Schlussvorschriften

§ 28

Haftung

Die Stadt Salzgitter haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Salzgitter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile sowie ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 3 auf den Friedhöfen
- aa die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen; befährt,
 - bb Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - cc An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - dd Gewerbsmäßig fotografiert,
 - ee Druckschriften verteilt,
 - ff Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - gg die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, und Grabstätten unberechtigt betritt,

hh lärmt, spielt, Radios, Tonbandgeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte betreibt,

ii Tiere mitbringt,

jj bettelt,

- b) entgegen § 16 Abs. 2 bei Reihen- und Wahlgrabstätten

aa Abdeckungen mit Wasserundurchlässigem Material in einer Größe von mehr als 0,45 m² je Grabstätte vornimmt,

- c.) entgegen § 23

aa Kunststoffe und andere schwer verrottbare Materialien in Trauergebinden oder bei der Grabgestaltung verwendet,

bb die Unkrautbeseitigung auf den Grabflächen nicht mechanisch, sondern mit chemischen Mitteln durchführt,

cc eingeebnete Grabstätten bepflanzt und dekoriert,

dd die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten selbst vornimmt und nicht der Friedhofsverwaltung überlässt,

ee Grabstätten ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung einebnet oder einebnen lässt.

- d.) entgegen § 26 Abs. 1 Satz 3 die Leichenhalle ohne Erlaubnis und ohne Begleitung des Friedhofspersonals betritt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. Dezember 1991 in Kraft*).

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 36). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungssatzungen vom 18. Mai 1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 53), vom 14. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 276), vom 17. Dezember 2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 192).

55**Neubekanntmachung der Satzung über die
Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt
Salzgitter**

Aufgrund § 2 der 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter vom 26. November 2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 182) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 37), aus der 16. Änderungssatzung vom 24. November 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 190), aus der 17. Änderungssatzung vom 26. November 1999 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 151), aus der 18. Änderungssatzung vom 24. November 2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 134), aus der 19. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 266), aus der 20. Änderungssatzung vom 28. November 2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 141), aus der 21. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 183), aus der 22. Änderungssatzung vom 24. November 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 209), aus der 23. Änderungssatzung vom 23. November 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 232), aus der 24. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 331), aus der 25. Änderungssatzung vom 28. November 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 196) sowie aus der vorbezeichneten 26. Änderungssatzung ergibt.

Salzgitter, den 08.05.2009

In Vertretung

gez. Dworog

(Oberbürgermeister)

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen
Straßen in der Stadt Salzgitter****I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich auf Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der

Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die im § 2 Abs. 1 NStrG aufgeführten Einrichtungen.
- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrzeugverkehr gewidmeten Teile der Straßen.
- (3) Gehwege sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen oder Straßenteile. Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auf denen aber auch das Radfahren erlaubt ist, gelten als Gehwege.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3**Art und Umfang der Straßenreinigung**

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. In diesem Rahmen gehört zur Reinigung auch:

- a) das Besprengen der Fahrbahnen und Gehwege,
- b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
- c) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Im Einzelnen werden Art und Umfang der Straßenreinigung durch die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in Salzgitter (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

II. Abschnitt**Durchführung der Straßenreinigung****§ 4****Straßenreinigung durch die Stadt**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege) der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis A) und die Pflicht zum Schneeräumen für die Fahrbahnen der in

der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis B), ausgenommen die Entglättung des Fahrbahnstreifens gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und die Reinigung der Gossen und Gullys gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in Salzgitter (Straßenreinigungsverordnung), in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Straßenreinigungspflicht für die in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Gehwege (Gehwegverzeichnis) obliegt der Stadt.

- (2) Zur Erfüllung dieser Reinigungspflicht betreibt die Stadt im öffentlichen Interesse eine Anstalt zur Straßenreinigung (Straßenreinigungsanstalt).
- (3) Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung der Straßen in den Fällen des § 5 Abs. 6.

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege, die nicht nach § 4 Abs. 1 durch die Stadt gereinigt werden, wird für alle Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke (Anliegern) auferlegt. Besteht die öffentliche Straße ausschließlich aus dem Gehweg (z.B. Fußgängerpassage, Erschließungs- oder Verbindungsweg), so hat der einzelne Anlieger die Reinigung von seiner Grundstücksgrenze bis zur Mitte des Gehweges, bei Eckgrundstücken bis zu den Schnittpunkten der Mittellinien der aufeinander treffenden Gehwege zu bewirken.
- (2) Die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Radwege) für Straßen, die nicht nach § 4 Abs. 1 durch die Stadt gereinigt werden, wird den Anliegern übertragen. Der einzelne Anlieger hat die Reinigung von seiner Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Straße, bei Eckgrundstücken bis zu den Schnittpunkten der Mittellinien der aufeinander treffenden Straßen zu bewirken.
- (3) Für Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden, wird den Anliegern ferner die Verpflichtung
 - a) zur Entglättung der Fahrbahnstreifen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und
 - b) zur Reinigung der Gossen und Gullys gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in

Salzgitter (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung auferlegt.

- (4) Den Anliegern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind nebeneinander verantwortlich.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der im Abs. 4 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Stadt eines der im Abs. 4 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 6

Übernahme der Reinigungspflicht durch einen anderen

Mit Zustimmung der Stadt kann für den zur Straßenreinigung Verpflichteten ein anderer die Ausführung der Reinigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen.

In diesem Fall ist nur der andere zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

III. Abschnitt

Straßenreinigungsanstalt

§ 7

Benutzer der Straßenreinigungsanstalt

Die Eigentümer der an denjenigen Straßen anliegenden Grundstücke, die von der Straßenreinigungsanstalt gereinigt werden, gelten als Benutzer der Straßenreinigungsanstalt. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Inhaber der in § 5 Abs. 4 besonders bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleichgestellt.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Leistung der Straßenreinigungsanstalt wird eine Gebühr erhoben (Benutzungsgebühr). Die Gebühr wird zur teilweisen Deckung der Kosten erhoben, die der Stadt durch die Straßenreinigungsanstalt entstehen.

- (2) Für die Berechnung der Gebühr ist die Länge der Straßenseite der angrenzenden Grundstücke (Straßenfrontlänge) maßgebend.
- (3) Die Straßenfrontlänge eines jeden Grundstücks wird in der Weise abgerundet, dass Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm auf volle Meter nach unten und von mehr als 50 cm auf volle Meter nach oben abgerundet werden.
- (4) Die Gebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge jährlich
 - a) 2,05 EUR für die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Radwege) gemäß Anlage 1
 - b) 30,52 EUR für die Reinigung der in der Anlage 3 unter „Salzgitter- Lebenstedt“ aufgeführten Gehwege
 - c) 30,41 EUR für die Reinigung der in Anlage 3 unter „Salzgitter-Bad“ aufgeführten Gehwege.

§ 9 Hinterlieger

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite die maßgebliche Berechnungsgrundlage zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straßen zugewandten Grundstücksbreiten maßgeblich.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksbreite wird bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung bis zu 50 m Länge um 25 v. H. und bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung über 50 m Länge um 50 v. H. gekürzt. Für Hinterliegergrundstücke nach Abs. 1 Satz 3 wird die zu der maßgebenden Straße führende Zuwegung zugrunde gelegt. Die nach Satz 1 gekürzte Grundstücksbreite gilt als Straßenfrontlänge, § 8 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Radwege) gemäß Anlage 1 und für die Reinigung der Gehwege gemäß Anlage 3 entsteht mit dem Beginn der Reinigung durch die Straßenreinigungsanstalt. Als Zeitpunkt des Beginns gilt bei tatsächlicher Aufnahme der Straßenreinigung in der Zeit vom 1. bis 15. eines jeden Monats, der 1. dieses Monats, in den übrigen Fällen der 1. des Monats, der dem Monat der tatsächlichen Aufnahme der Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Reinigung durch die Straßenreinigungsanstalt eingestellt wird.
- (2) Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Straßenreinigung auf den Fahrbahnen (einschließlich Radwegen) gemäß Anlage 1 und den Gehwegen gemäß Anlage 3 infolge Betriebsstörungen, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügung besteht die Gebührenpflicht fort. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für die in den Zeitraum der Unterbrechung fallenden vollen Kalendermonate nicht berechnet. Wird in diesem Falle die Straßenreinigung erst nach dem 15. eines Monats wieder aufgenommen, entfällt auch für diesen Monat die Gebühr.
- (3) Gebührensschuldner sind die in § 7 bezeichneten Benutzer der Straßenreinigungsanstalt.

§ 11

Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

- (1) Im Falle des Eigentumswechsels sind für die Gebühr, die auf das Kalendervierteljahr (einheitlicher Benutzerzeitraum) entfällt, in dem der Eigentumswechsel eingetreten ist, sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer gebührenpflichtig.
- (2) Den Eigentumswechsel an Grundstücken haben sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 7 genannten Benutzer der Straßenreinigungsanstalt.

§ 12

Veranlagung, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Sie kann auch zusammen mit der Heranziehung zu anderen Gemeindeabgaben in

einem gemeinsamen Veranlagungsbescheid erfolgen. § 13 Abs. 2 und § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes finden Anwendung.

- (2) Erhebungszeitraum der Gebühren ist das Kalenderjahr. Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gemäß § 28 Absatz 1 Grundsteuergesetz fällig. Bei Heranziehung nach einem dieser Zeitpunkte ist die erste Zahlung einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Fälligkeit nach Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 13

Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehrrecht wird mit der Verladung auf den Abfuhrwagen Eigentum der Stadt. Ausgenommen von diesem Eigentumserwerb sind in dem Straßenkehrrecht enthaltene Sachen, die nicht herrenlos im Sinne des § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 Abs. 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft¹⁾.
2. Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:
 1. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter in der Fassung vom 21. Dezember 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig 1973, S. 7).

2. Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Sauingen vom 11. Juni 1965.

Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Üfingen vom 16. Juli 1965.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom

19. November 1974 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 180). Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den Änderungssatzungen

vom 17. Dezember 1975 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 1976 S. 15),

vom 31. August 1977 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 175),

vom 2. November 1977 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 205),

vom 06. Dezember 1978 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 234),

vom 05. November 1980 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 262),

vom 23. Dezember 1982 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 1983 S. 7),

vom 30. Dezember 1983 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 1984 S. 4),

vom 30. Juni 1986 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 115),

vom 31. Mai 1989 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 86),

vom 19. Dezember 1990 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 168),

vom 18. Dezember 1991 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 298),

vom 16. Dezember 1992 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 2 (-Amtsblatt 1993-),

vom 06. Dezember 1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 129),

vom 18. Dezember 1996 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 207),

vom 17. Dezember 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 175),

vom 24. November 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 190),

vom 26. November 1999 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 151),

vom 24. November 2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 134),

vom 20. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 266),

vom 28. November 2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 141),

vom 17. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 183),

vom 24. November 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 209),

vom 23. November 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 232),

vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 331),

vom 28. November 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 196),

vom 26. November 2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 182).

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Straßenverzeichnis A

Salzgitter Bad

Adolf Kolping Straße

Altstadtweg

Am Bennevoß

Am Eikel

Am Felsenkeller

Am Freibad

Am Golfplatz

Am Gräsekamp

Am Greiffeld

Am Hamberg

Am Hang

Am Kirschenberg

Am Lappenspring

Am Laubberg

Am Nordholz

Am Pflingstanger

Am Salgenteich

Am Scharenberg

Am Speckenberg

Am Sudholz

Am Wäldchen

Am Zieberg

An den Beekgärten

An den Weiden

An der Beeke

An der Erzbahn

An der Vöppstedter Ruine

Auf dem Hügel

Augusta Friedrichs Straße

Beethovenstraße

Bergstraße

Bismarckstraße

Blütenweg

Bohlweg

Bohnhof

Braunschweiger Straße (von Nord – Süd Straße bis
Abzweigung Finkenweg)

Breite Straße

Breslauer Straße

Brigittenstraße

Brunhildenstraße

Burgstraße

Burgundenstraße

Bussardweg

Daimlerstraße

Dahlenbergweg

Dieselstraße

Dornbusch

Dresdner Ring

Eberhardstraße

Eichendorffplatz

Eichdorffstraße

Elbestraße

Elisabethstraße

Emil Langen Weg

Emsstraße

Engeroder Straße (von Braunschweiger Straße bis
Im Tale)

Erikastraße

Ernst-Moritz-Armdt-Straße

Ernst-Reuter-Straße

Fichtenweg

Fortunaweg

Franz-Zobel-Straße

Friedenstraße

Friedrich-Ebert-Straße

Fuldastraße

Gablonzer Straße

Galbergstraße (bis zum Ende der Bebauung)

Gertrud Bartels Weg

Gertrudenstraße

Gittertor

Grüner Weg

Gutenbergstraße	Okerstraße
Habichtweg	Ottostraße
Haferkamp	Paracelsusstraße (von Burgstraße bis zum Krankenhouseingang)
Hagenstraße	Parkallee
Hainbeekweg	Park and Ride - Anlage am Bahnhof
Haselnußweg	Parkplatz Braunscheiger Straße / Kniestedter Straße
Hasenspringweg	Passage
Heckenrosenweg	Petershagener Straße
Hedwigstraße	Pfannenschmiede
Heerklinke	Pilzwiese
Heinrich-Ahrens-Straße	Pommernring (ohne abzweigende Stichstraßen)
Heinrich-von-Stephan-Straße	Porschestraße
Helenenstraße	
Hermann-Löns-Weg	
Hertastraße	Quarmorgen
Hildegardstraße	Quellweg
Hinter dem Salze	
Hirtenweg	Rabenwinkel
Holthusenweg	Reiherweg
Hubertusstraße	Rheinstraße
	Richard-Strauß-Straße
Im Osterfeld	Richard-Wagner-Straße
Im Tale	Robert-Koch-Platz
Irenenstraße (bis Hertastraße)	Rückertstraße
Jacobistraße	Sackstraße
Jahnstraße	Sandbrink
	Salzkamp
Käthe-Kollwitz-Straße	Schloenbachstraße
Kaiserstraße	Schlopweg
Kattowitzer Platz	Schützenplatz
Katzenwiesenring (ohne abzweigende Stichstraßen)	Siegfriedstraße
Kirchplatz	Sonnenblick
Kniestedter Straße	Stargarder Weg
Kolberger Straße	Steigerwinkel
Kriemhildstraße	Steinbergstiege
Kuhstraße	Straßenverbindung zwischen Altstadtweg und Warnestraße
Kurze Büsche	Südwall (von der Bismarckstr. bis zum Vöppstedter Tor)
Kurze Wanne (bis Haus Nr. 6)	Swinemünder Weg
Lange Wanne	
Lauenburger Weg	Tillystraße
Leipziger Weg	Töpferreihe (von der Haus-Nr. 15 bis zur Petershagener Str.)
Leonorenstraße	
Liebenhaller Straße	
Ludwig Gehrke Straße	
Ludwig-Thoma-Straße	Uhlandstraße
	Unter den Buchen
Marienplatz	Veronikastraße
Marktplatz	Vöppstedter Tor
Martin Luther Platz	Vöppstedter Weg
Maybachstraße	Vogelwinkel
Milanweg	Vor der Höhe
Monikastraße	
Mörikestraße	
Mozartstraße	Waldweg
	Wallgraben
Nord-Süd-Straße (vom Am Pflingstanger bis Windmühlenbergstraße)	Walter-Flex-Weg
	Warnestraße
	Werrastraße
Oberer Bergfeldweg	Weserstraße

Wiesenstraße
 Wilhelm-Busch-Weg
 Wilhelm-Raabe-Straße
 Windmühlenbergstraße (bis Einmündung
 Hubertusstraße)

Wittenbergskamp
 Worthkamp

Zentralparkplatz (zwischen Wallgraben
 und Altstadtweg)

Ziester
 ZOB
 Zufahrt zum Innenhof Breslauer Straße
 Zum Forst
 Zum Kassebusch
 Zur Finkenkuhle

Salzgitter – Beinum

Zollhausstraße

Salzgitter – Engelnstedt

Gustav-Hagemann-Straße
 Peiner Straße

Salzgitter – Gebhardshagen

Ahrbeekweg
 Am Berg
 Am Dorfrand
 Am Festplatz
 Am Förstergarten
 Am Fuchsloch
 Am Heller
 Am Kappenberg
 Am Mühlenbach
 Am Schlehenbusch
 Am Strauchholz
 An der Hackelnwiese
 Auf der Kappe
 Auf der Tanne

Bergmannsglück
 Bodenbacher Ring
 Braunsberg
 Burgwall

Delle

Eichenweg
 Eisenerzstraße
 Eylsbergweg

Galgenberg
 Grubenlicht

Hagenmarkt
 Hagentrift
 Hangweg
 Hardeweg (bis Einmündung Haßjägerweg)

Haßjägerweg
 Hinterberg

Kappenhöhe
 Kirchheerter Weg
 Kleines Feld

Lauenhagen
 Legdenwiese
 Lobmachersenstraße
 Lüttgenfeld
 Lustgarten

Oderstraße
 Olefeld

Parkplatz an der Rumburger Straße
 Pastorenweg
 Plantagenweg

Reichenberger Straße
 Ritter Gebhard Straße (bis Einmündung Oderstraße)
 Rumburger Straße

Sandgrubenweg
 Schanzenweg
 Schniggenkamp
 Sonnenbergweg
 Spring
 Stollenweg
 Sternbergstraße
 Suddelbleek

Unter den Pfählen

Vor der Burg (Ortsausfahrt bis Haus Nr. 53)

Waldring
 Wasserfurche
 Weddemweg (bis südliche Grenze des Friedhofs)

Zwölfackerweg (Stichstraße zu d. Häusern
 Nr. 60-74 b. d. Straße „Vor der Burg“)

Salzgitter – Hallendorf

Am Immenhof
 Am Kreuzstein
 Baumgarten
 Brunnenriede
 Dußenfeld
 Finkenherd
 Hackenbeek
 Ilschenberg
 Kanalstraße

(von Am Zollbrett bis
 Maangarten)

Maangarten
 Mühlenbusch
 Rodekamp
 Westernstraße
 Windmühlenplatz

Winkelhorn

Salzgitter Immendorf

Seesener Straße

Salzgitter Lebenstedt

Ackerstraße

Albert Schweitzer Straße

Alfred Delp Straße

Alter Mühlenweg

Am Bauerngraben

Amboßweg

Am Brinke

Am Dachsgraben

Am Flachen Meer

Am Fuchsgraben

Am Haudorn

Am Moorgraben

Am Mühlenstahl

Am Saldergraben

Am Schölkegraben

Amselstieg

Am Stiftshofe

Am Strumpfwinkel

An der Feuerwache

An der Krähenriede

An der Schölke

An der Windmühle

Bahnhofsvorplatz (Zufahrt zu den Parkplätzen)

Bärentörn

Baltenstraße

Banater Weg

Beckmannstraße

Bergmannweg

Berliner Straße

Bessarabienstraße

Bessermerweg

Birkengrund

Bisonkint

Bocholter Straße

Bockmühlenhof

Böcklingweg

Bohnenweg

Borsigstraße

Brahmsstraße

Brassertweg

Brucknerstraße

Buschweidenweg

Carl von Ossietzky Straße

Christian Willmer Straße

Cranachweg

Dietrich Bonhoeffer Straße

Distelweg

Dixweg

Dolmenkotten

Drosselstieg

Dürerring

Dutzumer Straße

Einsteinstraße

Elchtränke

Elfenstieg

Elsternbake

Engelstedter Straße

Entenspill

Erbsenweg

Erich Ollenhauer Straße

Erlenbruch

Erzbahnstraße

Eschenhain

Falkenhorst

Fasanenweg

Feldstraße (bis Einmündung Wildkamp)

Feuerbachstraße

Fischerstraße

Flachsweg

Fliederweg

Forellenweg

Fröbelstraße

Fuhsestraße

Gadenstedter Straße

Gaußstraße

Gerstenweg

Geschwister Scholl Straße

Gesellensteig

Gesemannstraße

Gewerbestraße

Gleiwitzer Straße

Goerdelerstraße

Goethestraße

Gothastraße

Goyastraße

Graf Stauffenberg Straße

Grünewaldstraße

Häherfall

Händelstraße

Haferweg

Hammerschlag

Hans Böckler Ring

Hasenwinkel

Haydnstraße

Heckelweg

Heckenstraße

Hermann Stehr Straße

Hinteres Ostertal

Hirschgraben

Hörnebleek

Holbeinweg

Hordenpfad

Hüttenring

Humboldallee (zwischen Theodor Heuss Straße und
Erich Ollenhauer Straße)

Hummelweg

Imatraweg

Isetöfte

Jägerweg	Ostpreußenstraße
Jakob Böhme Straße	Otto Hahn Ring (ohne Stichstraßen)
Joachim Campe Straße	Papenkamp
Johann Sebastian Bach Straße	Pappelweg
Julius Leber Straße	Parkplatz zwischen Goethestraße und Rathaus
Kälberanger	Paschkeweg (bis zur 1. Wendeplatte)
Kalkweg	Paul Keller Straße
Kampstraße	Peetzweg (bis zur 1. Wendeplatte)
Karl-Heidenblut-Weg	Pestalozzistraße
Kattowitzer Straße	Picassoweg
Kieselgrund	Posthof
Kirchnerweg	Probst Tittelbach Weg
Klevertgarten	Rabenacker
Klunkau	Raffaelweg
Kohlenstraße	Rembrandtring
Königsberger Straße	Reppnersche Straße
Köppelsbleek	Riesentrapp
Konrad Adenauer Straße	Ringgasse
Korbmacherweg	Roggenweg
Kornblumenstraße	Rohrdommel (ohne Stichstraßen)
Kranichdamm	Rohrkamp
Kurt Schumacher Ring	Rubensweg
Küstriner Straße	Rudolf-Harbig-Straße
Leiblweg	Rudolf Kinder Ring
Leibnitzstraße	Rübenweg
Lenbachweg	Rungeweg
Lerchenfeld	Saldersche Straße
Lessingstraße	Sandweg
Lichtenberger Straße	Schäferkamp
Liebermannstraße	Schelpwiese
Ludwig-Ehrhard-Straße (bis zur Abzweigung	Schilfufer (ohne abzweigende Stichstraßen)
Kranichdamm)	Schillerstraße
Mammutring	Schinkelweg
Marcweg	Schlackenweg
Margeritenstraße	Schlehenweg
Marienbruchstraße	Schleusenweg
Martin Luther Straße	Schlosserstraße
Martinweg	Schubertstraße
Max Planck Straße (ohne Stichstraßen)	Schumannstraße
Meerweg	Schwalbenweg
Meisenweg	Schwindweg
Meistergasse	Seeblick (ohne abzweigende Stichstraßen)
Menzelweg	Siebenbürgener Straße
Moränenweg (ohne Stichstraßen)	Siemensweg
Mühleneck	Sinterweg
Nebelflucht	Sperlinsgasse
Neißestraße (bis zum Festplatz)	Spielgasse
Neißestraße (vom Bahnübergang bis zur Straße	Spitzwegpassage
Engelnstedt – Salder)	Stadtweg
Neuer Mühlenweg	Stahlstraße
Noldeweg	St. Andreas Weg
Nordstraße	Steinackern
Nymphenried	Steinmetzweg
Oppernkamp	Sterntaler
Ostlandstraße	Stettiner Straße
	Storchenkamp
	Stormstraße
	Straße zwischen Kattowitzer Straße und Gleiwitzer
	Straße

Stromtal
Sudermannstraße
Suthwiesenstraße
Swindonstraße

Talufer
Teichwiesenweg
Theodor Heuss Straße (zwischen Humboldtallee und Kurt Schumacher Ring)
Thiestraße
Thomasweg
Tizianweg

Über den Bülden
Ütschenkamp
Ulmenried

Van Gogh Weg
Vorderes Ostertal

Warthelandstraße
Wehrstraße
Weidenweg
Weizenweg
Wendestieg
Westfalenstraße
Wichtelstieg
Wiedehopp
Wiesenweg
Wildkamp
Wilhelm Kunze Ring
Wilhelm Leuschner Straße
Willy Brandt Straße
Wolfsbleek

Zilleweg
Zufahrt zum Altenheim am Salzgittersee
Zufahrtsstraße zum Bahnhof
Zum Salzgittersee
Zur Gowiese
Zwergenstieg

Salzgitter Lichtenberg

Amtsvogtweg
Breymannstraße
Buchenlandstraße
Burgbergstraße
Evangelienberg
Gehrbusch
Gödebusch (ohne Stichstraßen Glück- Auf -Straße
Hinter dem Zollen (ohne Stichstraßen)
Hinter den Höfen
Kalkrosenweg
Klare Perle
Krühgarten (ohne Stichstraßen)
Lütgenberg
Meisterbusch
Memeler Straße
Prunzelberg
Reitling (ohne Stichstraßen)

Scharenbergstraße
Schierke (ohne Stichstraßen)
Steinstraße
Stukenbergweg (von Fredener Straße bis zur Wendeplatte)

Sültge (ohne Stichstraßen)
Wallmerkamp
Zingel (ohne Stichstraßen)

Salzgitter Lobmachersen

Landwehrstraße

Salzgitter Salder

Gerichtsweg
Mindener Straße
Museumstraße
Vor dem Dorfe
Watenstedter Weg

Salzgitter Thiede

Adalbert-Stifter-Straße (ohne Stichstraßen)
Agnes-Miegel-Straße
Ahornstraße
Am alten Tor
Am Bahnhof
Am Gipsbruch
Am Hagenholz
Am Sportpark
Am Sternkamp
Am Ziegelkamp
Arnikaweg
Asseblick

Beddinger Weg
Bert-Brecht-Straße (ohne Stichstraßen)
Brandhelms Garten
Breslauer Straße
Brotweg

Danziger Straße (von Pappeldamm bis Panscheberg)

Diesterwegstraße
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße
Dr.-Wilhelm-Höck-Ring

Enzianweg
Erich-Kästner-Straße
Ernst Wiechert Straße
Eutschenwinkel

Fenchelweg
Frankfurter Straße
Franz-Kafka-Ring
Friedrich-Bischoff-Straße
Fridjof-Nansen-Straße

Gerhard-Hauptmann-Straße
Guldener Kamp

Gustav-Freytag-Straße
Gut

Hans-Watzlik-Straße
Heinrich-von-Kleist-Straße
Heynenweg
Holunderweg

Im Laah
Ina-Seidel-Weg

Lange Hecke (bis zur Kleingartenanlage)
Lavendelweg

Matthias-Claudius-Straße
Max-Halbe-Straße

Pappeldamm
Panscheberg

Ricarda-Huch-Weg
Rosmarinweg

Salbeiweg
Salinenstraße
Sammifeld (nur die Sammelstraßen)

Sammifeld (Seitenstraßen)
Schäfersteig
Schäferwiese
Schulring
Schützenstraße
Schwarzer Weg
Simon-Dach_Straße

Theodor-Fontane-Straße
Thomas-Mann-Straße (ohne Stichstraßen)
Unter den Eichen (von Schulring bis
Schulring)

Thiederhall
Thymianweg

Wacholderweg
Willi-Blume-Weg
Wolfenbütteler Straße
Wolfgang-Borchert-Straße

Salzgitter Watenstedt

Carl-Zeiss-Weg
Sudetenstraße

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1)

Straßenverzeichnis B

Salzgitter-Barum

Am Schrebergarten
Auf dem Kampe
Christoph-Bode-Straße
Clausbruchstraße
Harzstraße
Margrafweg
Mühlenstieg
Pfarranger
Trapweg
Werkstraße

Salzgitter-Beddingen

Am Klingt
An der Petrikirche
Enge Straße
Gartenstraße
Großer Garten
Hafenstraße
Hallafeld
Hohle Straße
Kätchenhagen
Klintgasse

Thingplatz
Thingstraße

Salzgitter-Beinum

Alte Frankfurter Straße
Am Pfarrhaus
Bäckerstraße
Benemer Weg
Calbechter Straße
Driernweg
Karlstraße
Kehlenwiese
Lange Straße
Liegnitzer Straße
Ohedamm
Springstraße
Straße westlich Zollhausstraße bei Hausnummer 5
Worthstraße

Salzgitter-Bleckenstedt

Alte Gärtnerei
Am Feuerlöschbrunnen
Bleckenstedter Straße
Broistedter Straße

Hilmsegraben
Hinterdorf
Kornweete
Mulle
Schwertfegerstraße
Streitholzweg
Teichstraße
Zolldamm

Salzgitter-Bruchmachersen

Am Esel
Am Thie
Große Straße
Günne
Kantor-Pape-Weg
Kleine Straße
Köppenweg
Maylandstraße
Meescheweg
Schlagacker
Siedlung
Söhlekamp

Salzgitter-Calbecht

Alter Weg
Am Kohlenhof
Erzwäsche
Kanzleistraße
Karl-Scharfenberg-Straße
Kniestedter Buschweg
Landstraße
Obere Dorfstraße
Petriweg
Untere Dorfstraße

Salzgitter-Drütte

Am Spielplatz
Am Stellwerk
Drütter Straße
Schulstraße
Siedlereck
Stolper Winkel
Zu den Rotten

Salzgitter-Engelstedt

Am Eichbaum
Auf der Graube
Biberstraße
Damaschkestraße
Hobarg
Im Meer
Klippstraße
Nelkenweg
Pfarrwinkel
Reitwiese
Riedweg
Schleppweg
Vallstedter Straße

Wallhof

Salzgitter-Engerode

Alter Weg
An der Hannoverschen Treue
An der Marienkirche
Triftweg

Salzgitter-Flachstöckheim

Alte Landstraße
Am Pfarrgarten
Am Platz
An den Rotten
An der Freilichtbühne
Barbarastraße
Bergmannstraße
Buschwiese
Dammwinkel
Eiskeller
Glockengasse
Goldanger
Kronenbusch
Neue Straße
Ohestraße
Opperklappe
Ritter-Schwicheldt-Allee
Silberstraße
Steigerdamm
Trittelhorn
Tulpenstraße
Wöhrdestraße
Wortlahweg

Salzgitter-Gitter

Alte Salzstraße
Am Ritterhof
Am Speelhof
Am Vorberg
Feuerstelle
Friedhofsweg
Garßenhof
Hohenroder Weg
Im Grashof
Kettelei
Rinne
Schmiedeberg
Schützenhausstraße
Tweete
Ütschenweg
Zum Schäferstuhl

Salzgitter-Groß Mahner

Am Sattelhof
Försterstraße
Genthstraße
Mahner Straße
Nordring
Obbekenweg

Schmiedeweg
Südring

Salzgitter-Hallendorf

Alte Schulstraße
Am Klosterhof
Am Zollbrett
Kirchstraße
Kirschenweg
Krugstraße
Krumme Gasse

Salzgitter-Heerte

Am Brockenblick
Am Mühlenplan
Bäckerklint
Barumer Straße
Brunnengasse
Brunnenplatz
Gießereistraße
Hagedornweg
Hasenstraße
Heeritaweg
Hölle
Osterwiesenstraße
Querstraße
Westanger
Zingelstraße

Salzgitter-Hohenrode

Am Feldberg
Am Gutshof
Mühlenkamp
Schacht-Georg-Straße
Wendhausenstraße

Salzgitter-Immendorf

Am Berghof
An der Landwehr
Blumenweg
Immendorfer Straße
Lähnweg

Salzgitter-Lesse

Am Beeke
Auf dem Berge
Barbecker Weg
Bereler Straße
Eilenring
Flothestraße
Im Gülden Winkel
Im Kleinen Weg
Im Wiedhofe
In den Ochsenköpfen
Lütge Straße
Nienstedter Straße

Ölmühlenstraße
Ortsbruchstraße
Petersilienstraße
Salderpfuhl
Sangeweg
Schaperstraße
Schützengrund
Schustergasse
Seekhof
Stobenstraße
Zum Hohen Tor

Salzgitter-Lichtenberg

Fredener Straße
In der Tweetje
Kirchenwinkel
Knick
Kornstraße
Thie
Tiefe Straße
Upn Kampe
Zollnweg

Salzgitter-Lobmachersen

Alte Siedlung
Am Kapitelhof
Am Spring
Bisselweg
Crammer Straße
Deiweg
Dorenwinkel
Flachstökheimer Straße
Friedrichstraße
Hilligenstraße
Kreuzstraße
Nesselbusch
Neue Siedlung
Schwemmhorn
Tischerkamp
Vorwiesenanger

Salzgitter-Ohlenorf

Am Bahndamm
Am Blauen Stein
Beinumer Weg
Erzring
Fischreiheweg
Flöther Weg
Fuhlboomstraße
Grüntenstieg
Im Bleeke
Kastanienplatz
Konsul-Walmuß-Platz
Konsul-Wallmuß-Straße
Nordweg
Pfarrweg
Rehweg
Starenweg
Steinkamp

Turmstraße
Zur Troztburg

Salgitter-Osterlinde

Am Bache
Burgdorfer Straße
Eichbergweg
Enge Gasse
Gardinenweg
Kaninchenberg
Marketweg
Osterlinder Straße
Roter Weg
Sankt-Georg-Weg
Schlesierweg
Zu den Specken

Salgitter-Reppner

Am Hasselberg
Am Kirchhof
Christian-Löhr-Straße
Katzhagen
Külzenberg
Lengeder Weg
Lesser Straße
Rosenhagen
Zur Alten Mühle

Salgitter-Ringelheim

Alte Heerstraße
Am Friedhof
Am Klostergarten
Am Meierkamp
Am Schlosspark
An der Laake
Bahnhofstraße
Dampfmühle
Dohnkamp
Görlitzer Straße
Goslarsche Straße
Gutshof
Haverlahstraße
Heinrichstraße
Hirschberger Straße
Immatweg
Im Weingarten
Johannesstraße
Kurze Straße
Lange Äcker
Lerchenkamp
Lindenstraße
Mühlenweg
Neue Reihe
Peumannweg
Poststraße
Sandkuhlenfeld
Silberkamp
Treppenkamp
Waldenburger Weg

Wallmodener Straße
Wittmerweg

Salzgitter-Salder

Alte Straße
Altfeld
Am Kleinen Hof
Am Kleinen Kamp
Dammstraße
Eulenwinkel
Felsweg
Fuhsering
Gänsebleck
Gärtnerstraße
Grüner Brink
Hinter dem Knick
Holzwiesenweg
Hopfenhof
Im Mailand
Kalkbruch
Klingt
Parkstraße
Peiner Straße
Schloßkirche
Schmiedewinkel
Setzteich
Teichkamp

Salgitter-Sauingen

Am Feuerteich
Amtsstraße
An der Kirche
Birkenweg
Dorfplatz
Glockenteichstraße
Grasblick
Mittelweg
Pachtlandstraße
Quellenstraße
Rottenkamp
Schachtblick (bis Haus Nr. 2
Tannenwinkel
Üfinger Straße
Wäscheweg
Zum Dorfplatz
Zwetschenwinkel

Salgitter-Thiede

Alte Poststraße
Am Dorfkrug
Ellernweg
Riedestraße
Weidengrund

Salgitter-Üfingen

Alvesser Weg
Am Langen Park

Am Schmiedeplan
 Aueweg
 Fabrikstraße
 Hauptstraße
 Im Winkel
 Kapellenweg
 Oststraße
 Pumpenburg
 Rittergutsweg
 Rosenweg
 Schäferhof
 Spritzenstraße
 Stellmachergasse
 Südstraße
 Wendegasse
 Zum Dummen Bruch

Salzgitter-Watenstedt

Am Ehrenmal
 Am Graben (von Hüttenstraße bis
 Heimstraße)
 Am Gummibahnhof
 Gutsweg
 Hainholzweg
 Hüttenstraße
 Mausestraße
 Watenstedter Straße

Anlage 3 (zu § 4 Abs. 1)

Gehwegverzeichnis

Salzgitter-Lebenstedt

Chemnitzer Straße
 Créteilpassage
 Fischzug
 In den Blumentriften

Salzgitter-Bad

Breslauer Straße (von Schützenplatz bis
 Bahnunterführung)
 Klesmerplatz
 Klesmerstraße
 Ladenzentrum Ziester
 Marktplatz (bis zur Fahrbahn der Verbindung zwischen
 Altstadtweg und Warnestraße)
 Markstraße
 Schützenplatz (Soltezentrum)
 Töpferreihe (von Klesmerplatz bis Hausnummer 15)
 Vorsalzer Straße

Stadt Salzgitter

Der Oberbürgermeister

14. Mai 2009

56

Wahlbekanntmachung

**Am Sonntag, 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
 Wahl des Europäischen Parlaments statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Salzgitter bildet einen Wahlkreis und ist in 116 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06. 05. 2009 bis zum 17.05.2009 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 17.00 Uhr im Rathaus in Salzgitter- Lebenstedt zusammen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungskarte und einen amtlichen Personalausweis –Unionsbürger

einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbeschreibung bzw. die Bezeichnung sonstiger politischer Vereinigungen und deren Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen von der Stadt Salzgitter ausgestellten Wahlschein haben, können an der Wahl in Salzgitter

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Salzgitter einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er im Rathaus Salzgitter-Lebenstedt spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Im Auftrage

Gez. Knabe

57

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH

Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter GmbH mit Wirkung vom 01. Juli 2009

Mit Wirkung vom 01. Juli 2009 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden der WEVG. Die Erdgas-Arbeitspreise werden um 0,88 Cent/Kilowattstunde brutto (einschließlich 19% Umsatzsteuer) gesenkt. Die Gundpreise bleiben unverändert bestehen.

Salzgitter I Erdgas flexibel (Grundversorgung und Allgemeiner Preis)

flex 1

Günstig bis zu einer Jahresabnahme von 4.828 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	7,31	(6,14) Cent
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	3,05	(2,56) EURO

flex 2

Günstig ab einer Jahresabnahme von 4.829 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	5,80	(4,87) Cent
------------------------	------	-------------

Monatl. Grundpreis (€Mon.): flex 3	9,13	(7,67) EURO
Günstig ab einer Jahresabnahme von 5.739 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	5,41	(4,55) Cent
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	10,95	(9,20) EURO
Grundpreis ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh		
Grundpreis (ct/kWh):	0,219	(0,184) Cent
Salzgitter I Erdgas aktiv (Sondervertrag)		
aktiv 1		
Günstig ab einer Jahresabnahme von 9.601 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	4,65	(3,91) Cent
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	17,04	(14,32) EURO
aktiv 2		
Günstig ab einer Jahresabnahme von 23.372 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	4,40	(3,70) Cent
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	21,91	(18,41) EURO
Grundpreis ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh		
Grundpreis (ct/kWh):	0,438	(0,368) Cent

Die genannten Preise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der WEVG Salzgitter GmbH notwendig. Die Kosten für jede weitere Abrechnung sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) Cent je kWh enthalten.

Der Allgemeine Preis gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gemäß § 38 EnWG. Vertragsgrundlagen sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006 sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen stellen im Sondervertrag Salzgitter I Erdgas aktiv einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar.

Die Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, 14.05.2009

WEVG Salzgitter GmbH

58

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH

Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter GmbH mit Wirkung vom 01. Juli 2009

Mit Wirkung vom 01. Juli 2009 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden (Handel, Gewerbe, Industrie usw.) der WEVG. Die Erdgas-Arbeitspreise werden um 0,88 Cent/Kilowattstunde brutto (einschließlich 19% Umsatzsteuer) gesenkt. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

Salzgitter I Erdgas Gewerbe (Sondervertrag)

Grundpreistarif 1 (G 1)

Bei einer Jahresabnahme von 0 bis 30.213 kWh

Arbeitspreis ct/kWh: 5,80 (4,87) Cent

Grundpreistarif 2 (G 2)

Bei einer Jahresabnahme von 30.214 bis 118.573 kWh

Arbeitspreis ct/kWh: 5,41 (4,55) Cent

Grundpreistarif 3 (G 3)

Bei einer Jahresabnahme über 118.573 kWh

Arbeitspreis ct/kWh: 5,03 (4,23) Cent

Der monatliche Grundpreis je Abnehmer beträgt bei einer Zählergröße:

bis G 6 (NB 6) (€Mon.) 9,13 (7,67) EURO

bis G 16 (NB 10) (€Mon.) 18,25 (15,34) EURO

bis G 25 (NB 20) (€Mon.) 30,43 (25,57) EURO

bis G 40 (NB 30) (€Mon.) 48,67 (40,90) EURO

bis G 65 (NB 50) (€Mon.) 60,84 (51,13) EURO

bis G100 (NB100) (€Mon.) 91,26 (76,69) EURO

Für größere Zähler wird der Grundpreis entsprechend fortgesetzt.

Die genannten Preise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt.

Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der WEVG Salzgitter GmbH notwendig. Die Kosten für jede weitere Abrechnung sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) Cent je kWh enthalten.

Wesentliche Vertragsbestandteile sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006 sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Preis für die Ersatzversorgung:

Arbeitspreis ct/kWh: 7,31 (6,14) Cent

Monatlicher Grundpreis wie oben angegeben.

Der „Preis für die Ersatzversorgung“ gilt für die Versorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Erdgas in Niederdruck im Rahmen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

Die Preise können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, 14.05.2009

WEVG Salzgitter GmbH

59

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Tank- und Rastanlage Salzgau im Zuge der A39

1. Die in dem Planfeststellungsverfahren vorliegenden Einwendungen werden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Anhörungsbehörde
am **15.06.2009 um 09:30uhr**
in der **Schulaula der BBS Ludwig- Erhard**
Johann-Sebastian-Bach-Straße 13/17
38226 Salzgitter Lebenstedt
erörtert.
2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen,
 - dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und
 - dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

60

Aufstellung des Bebauungsplans Leb 87, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Gewerbegebiet am Friedhof“ und der 75. Änderung (N.N.) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter für Salzgitter-Lebenstedt

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 24. März 2009 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Lebenstedt beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde zudem die Aufstellung der 75. Änderung (N.N.) des Flächennutzungsplans für die Stadt Salzgitter für den im abgedruckten Lageplan gekennzeichneten Bereich beschlossen.

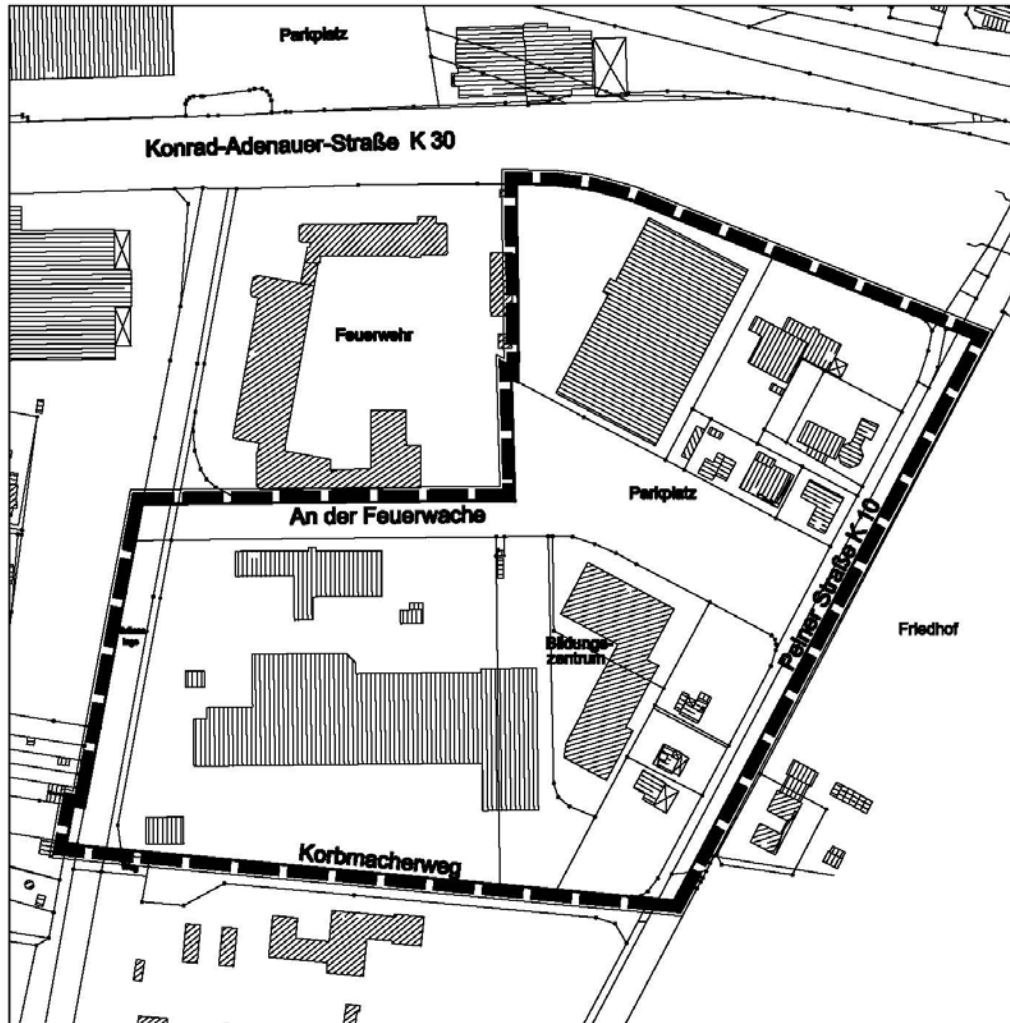
Ziel der Planung ist die nachhaltige Steuerung des Einzelhandels auf Grundlage des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes im vorhandenen Gewerbegebiet.

Durch die 75. Änderung (N.N.) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter soll östlich der Feuerwehr die wirksame Darstellung von gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ sowie die wirksame Darstellung einer Grünfläche in gewerbliche Baufläche geändert werden, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können.

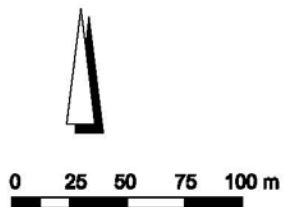
Hiermit werden die Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht

- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Leb 87, 1. Änderung für SZ-Lebenstedt "Gewerbegebiet am Friedhof"



Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan
Leb 87, 1. Änderung
für Salzgitter-Lebenstedt
"Gewerbegebiet am Friedhof"



61**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde SZ-Engerode**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien hat am 11. 09 2008 eine neue Friedhofsgebührenordnung und eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Ordnungen sind am 05. 05 2009 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in 38229 Salzgitter Gebhardshagen, Pastorenberg 6 eingesehen werden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter Engerode.

Der Kirchenvorstand

62**Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides**

Für Firma Poservice Ltd., vertreten durch Frau Marita Klingemann, letzter bekannter Wohnsitz Hildesheimer Str. 37, 31188 Holle, ist ein Gewerbesteuerbescheid mit Datum vom 16.03.2009 für das Veranlagungsjahr 2007 ergangen, der nicht zustellbar ist.

Der Bescheid kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Fachdienst Haushalt und Finanzen - Joachim-Campe-Str. 9-11, 38226 Salzgitter, während der Sprechzeiten bis zum 30.06.2009 eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als zugestellt.

Kassenzeichen 387051.750.1

Fachdienst Haushalt und Finanzen
Team Steuern-

63**Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Wegener, Detlef 32.4/5806553	Barbarastraße 12 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	08.05.2009
Nederend, Antoine 32.4/6905165	Azaleastraat 14 NL-2821 TN Stolwyk	Straßenverkehrsgesetz	12.05.2009
Jacobs, Joseph 32.4/6905179	Schansbaan 133c NL-2728 GH	Straßenverkehrsgesetz	15.05.2009

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **02.07.2009** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -
AZ.: 32.4/

Nichtamtliche Bekanntmachungen

64

Einladung zur Mitgliederversammlung 2009 des Sozialvereins der städtischen Bediensteten

am Mittwoch, d. 17.06.2009, 15 Uhr,

Rathaus, Zimmer 506 (Besprechungszimmer Fachdienst 11)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Wahl eines Versammlungsschriftführers
4. Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008
5. Bericht des Prüfungsbeirates zur Jahresrechnung 2008
6. Aussprache
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008
8. Beschlussfassung zum versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2008
9. Wahl des Prüfungsbeirates
10. Anfragen und Mitteilungen

gez.

(Schuckart)

Vorsitzender

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter